

GENERALVERSAMMLUNG

Resolution 51/210 vom 17. Dezember 1996

Gegenstand:

Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994, mit der sie die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus verabschiedet hat, sowie ihre Resolution 50/53 vom 11. Dezember 1995,
- sowie unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen,
- geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,
- zutiefst beunruhigt darüber, daß weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,
- betonend, daß es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Organen, regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen,
- eingedenk dessen, daß es gilt, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken,
- in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von allen regionalen und internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus, namentlich seitens der Organisation der afrikanischen Einheit, der Organisation der amerikanischen Staaten, der Organisation der Islamischen Konferenz, des Südasiatischen Verbandes für regionale Zusammenarbeit, der Europäischen Union, des Europarats, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und der Länder der Gruppe der sieben wichtigsten Industriestaaten sowie der Russischen Föderation,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über Bildungsaktivitäten im Rahmen des Projekts "Wege zu einer Kultur des Friedens",
- daran erinnernd, daß die Generalversammlung die Staaten in der Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus ermutigt hat, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, daß es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfaßt,
- eingedenk dessen, daß in der Zukunft die Ausarbeitung einer umfassenden Konvention über internationalen Terrorismus erwogen werden könnte,
- feststellend, daß es immer häufiger zu terroristischen Angriffen mit Bomben, Sprengstoffen oder anderen Brandmitteln oder tödlichen Vorrichtungen kommt, und betonend, daß es gilt, die bestehenden Rechtsinstrumente gezielt im Hinblick auf das Problem der mit derartigen Mitteln ausgeführten terroristischen Angriffe zu ergänzen,
- in der Erwägung, daß es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um zu verhindern, daß Kernmaterial für terroristische Zwecke eingesetzt wird, und um ein geeignetes Rechtsinstrument auszuarbeiten,
- sowie in der Erwägung, daß es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zu stärken, um zu verhindern, daß chemische und biologische Stoffe für terroristische Zwecke eingesetzt werden,

- in der Überzeugung, daß es notwendig ist, die Bestimmungen der Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus wirksam umzusetzen und zu ergänzen,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs,

I

1. verurteilt entschieden alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken als kriminell und nicht zu rechtfertigen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden;
2. erklärt erneut, daß kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf ausgelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden;
3. fordert alle Staaten auf, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, weitere Maßnahmen zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck die Ergreifung von Maßnahmen zu erwägen, wie sie in dem offiziellen Dokument, das von der Gruppe der sieben wichtigsten Industrieländer und der Russischen Föderation auf der am 30. Juli 1996 in Paris abgehaltenen Ministerkonferenz über Terrorismus verabschiedet wurde, sowie in dem Aktionsplan enthalten sind, der von der vom 23. bis 26. April 1996 unter der Schirmherrschaft der Organisation der amerikanischen Staaten in Lima abgehaltenen Interamerikanischen Fachkonferenz über Terrorismus verabschiedet wurde, und fordert insbesondere alle Staaten auf,
 - a. zu empfehlen, daß die zuständigen Sicherheitsbeamten Konsultationen abhalten, um die Regierungen besser zu befähigen, terroristische Angriffe auf öffentliche Einrichtungen, insbesondere öffentliche Verkehrsmittel, zu verhüten, zu untersuchen und Gegenmaßnahmen zu ergreifen, und dabei mit anderen Regierungen zusammenzuarbeiten;
 - b. die Erforschung und Entwicklung von Methoden zur Entdeckung von Sprengstoffen und anderen gefährlichen Stoffen, die töten oder verletzen können, zu beschleunigen, Konsultationen über die Ausarbeitung von Regeln zur Kenntlichmachung von Sprengstoffen abzuhalten, damit bei den Ermittlungen nach einer Explosion ihr Ursprung ermittelt werden kann, und um nach Bedarf die Zusammenarbeit und den Transfer von Technologie, Gerät und entsprechendem Material zu fördern;
 - c. zu bedenken, daß die Gefahr besteht, daß Terroristen sich zur Begehung krimineller Handlungen elektronischer oder Drahtfernmeldesysteme und -netze bedienen, und daß es gilt, mit dem innerstaatlichen Recht im Einklang stehende Möglichkeiten zu finden, um solche kriminellen Handlungen zu verhindern, und nach Bedarf die Zusammenarbeit zu fördern;
 - d. sofern dies nach innerstaatlichem Recht hinreichend gerechtfertigt ist, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und unter Inanspruchnahme geeigneter Kanäle der internationalen Zusammenarbeit den Mißbrauch von Organisationen, Gruppen oder Vereinigungen, einschließlich solcher, die wohltätige, soziale oder kulturelle Ziele verfolgen, durch Terroristen, die sich ihrer als Deckmantel für ihre eigene Tätigkeit bedienen, zu untersuchen;
 - e. erforderlichenfalls, insbesondere durch Abschluß bilateraler und multilateraler Übereinkünfte und Vereinbarungen, Verfahren für die gegenseitige Rechtshilfe auszuarbeiten, um Ermittlungen und die Beweisaufnahme sowie die Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsorganen zu erleichtern und zu beschleunigen, damit terroristische Handlungen aufgedeckt und verhütet werden;
 - f. Maßnahmen zu ergreifen, um durch geeignete innerstaatliche Maßnahmen die Finanzierung von Terroristen und terroristischen Organisationen zu verhindern und zu vereiteln, gleichviel ob diese unmittelbar oder mittelbar durch Organisationen erfolgt, die auch wohltätigen,

sozialen oder kulturellen Zielen dienen oder vorgeben, dies zu tun, oder die auch gesetzeswidrigen Aktivitäten nachgehen wie unerlaubtem Waffenhandel, Drogenhandel und unlauteren Geschäften, einschließlich der Ausbeutung von Personen zur Finanzierung terroristischer Tätigkeiten, und insbesondere nach Bedarf die Ergreifung ordnungsrechtlicher Maßnahmen zu erwägen, um Geldbewegungen zu verhindern und zu vereiteln, bei denen der Verdacht besteht, daß sie terroristischen Zwecken dienen sollen, ohne daß die Freiheit legitimer Kapitalbewegungen in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird, und den Austausch von Informationen über solche internationalen Geldbewegungen zu verstärken;

4. fordert außerdem alle Staaten auf, im Hinblick auf die Verbesserung der wirksamen Umsetzung der entsprechenden Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt den Austausch von Informationen über Fakten im Zusammenhang mit dem Terrorismus zu verstärken und dabei die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;
5. fordert die Staaten erneut auf, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch diese auf eine andere Weise zu unterstützen;
6. legt allen Staaten eindringlich nahe, mit Vorrang zu erwägen, soweit nicht bereits geschehen, Vertragspartei des am 14. September 1963 in Tokio unterzeichneten Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen, des am 16. Dezember 1970 in Den Haag unterzeichneten Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen, des am 23. September 1971 in Montreal geschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, des am 14. Dezember 1973 in New York verabschiedeten Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten, der am 17. Dezember 1979 in New York verabschiedeten Internationalen Konvention gegen Geiselnahme, des am 3. März 1980 in Wien verabschiedeten Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial, des am 24. Februar 1988 in Montreal unterzeichneten Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Gewalthandlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, das das Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt ergänzt, des am 10. März 1988 in Rom beschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt, des am 10. März 1988 in Rom beschlossenen Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden und des am 1. März 1991 in Montreal beschlossenen Übereinkommens über die Kenntlichmachung von plastischen Sprengstoffen zum Zweck ihrer Entdeckung zu werden, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlich sind, um sicherzustellen, daß die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und anderen Regierungen zu diesem Zweck Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

II

7. bekräftigt die in der Anlage zu der Resolution 49/60 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus;
8. billigt die Zusatzklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

III

9. beschließt, einen allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen beziehungsweise Mitgliedern der Sonderorganisationen sowie der Internationalen Atomenergie-Organisation offenstehenden Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen, mit dem Auftrag, als Ergänzung zu den entsprechenden bereits bestehenden internationalen Rechtsakten eine internationale Konvention zur Bekämpfung von terroristischen Bombenanschlägen und später eine internationale Konvention zur Bekämpfung von nuklearen terroristischen Handlungen auszuarbeiten und danach die Möglichkeiten der fortschreitenden Entwicklung eines

umfassenden rechtlichen Rahmens von Übereinkünften betreffend den internationalen Terrorismus zu prüfen;

10. beschließt außerdem, daß der Ad-hoc-Ausschuß vom 24. Februar bis 7. März 1997 tagen wird, um den Wortlaut des Entwurfs einer internationalen Konvention zur Bekämpfung von terroristischen Bombenanschlägen auszuarbeiten, und empfiehlt, daß er seine Arbeit vom 22. September bis 3. Oktober 1997 während der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses fortsetzt;
11. ersucht den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit erledigen kann;
12. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die bei der Ausarbeitung eines Konventionsentwurfs erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;
13. empfiehlt, daß der Ad-hoc-Ausschuß 1998 zusammentritt, um die in Ziffer 9 genannte Arbeit fortzusetzen;

IV

14. beschließt, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung den Punkt "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

ANLAGE

Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

- geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf die von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994 gebilligte Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,
- sowie unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen,
- zutiefst beunruhigt darüber, daß weltweit nach wie vor internationale terroristische Handlungen jeder Form und Ausprägung vorkommen, namentlich auch solche, an denen Staaten mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, die unschuldige Menschenleben gefährden oder fordern, schädliche Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben und die Sicherheit der Staaten gefährden können,
- betonend, wie wichtig es ist, daß die Staaten nach Bedarf Auslieferungsübereinkommen und -vereinbarungen ausarbeiten, um sicherzustellen, daß die für terroristische Handlungen Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden,
- feststellend, daß das am 28. Juli 1951 in Genf beschlossene Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nicht als Grundlage für den Schutz der Urheber terroristischer Handlungen herangezogen werden kann, sowie in diesem Zusammenhang verweisend auf die Artikel 1, 2, 32 und 33 des Abkommens und in dieser Hinsicht betonend, daß die Vertragsstaaten die entsprechende Anwendung des Abkommens sicherstellen müssen,
- betonend, daß es wichtig es ist, daß die Staaten die Verpflichtungen voll einhalten, die sie nach dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von

1967 eingegangen sind, namentlich den Grundsatz der Nichtzurückweisung von Flüchtlingen an Orte, an denen ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung bedroht wären, und feststellend, daß die vorliegende Erklärung den aufgrund des Abkommens und des Protokolls und anderer völkerrechtlicher Bestimmungen gewährten Schutz unberührt läßt,

- unter Hinweis auf Artikel 4 der Erklärung über territoriales Asyl, die von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 2312 (XXII) vom 14. Dezember 1967 verabschiedet wurde,
- betonend, daß es gilt, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten weiter zu stärken, um Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen,

> erklärt feierlich folgendes:

1. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen erklären erneut feierlich, daß sie alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken unmißverständlich als kriminell und nicht zu rechtfertigen verurteilen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, insbesondere auch diejenigen, welche die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten und Völkern gefährden und die territoriale Unversehrtheit und Sicherheit der Staaten bedrohen;
2. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen erklären erneut, daß terroristische Handlungen, Methoden und Praktiken im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen; sie erklären, daß die bewußte Finanzierung und Planung von terroristischen Handlungen sowie die Anstiftung dazu ebenfalls im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen;
3. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen erklären erneut, daß die Staaten im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, geeignete Maßnahmen ergreifen sollten, bevor sie einer Person Flüchtlingsstatus gewähren, um sich dessen zu versichern, daß sich der Asylsuchende nicht an terroristischen Aktivitäten beteiligt hat, indem sie in dieser Hinsicht entsprechende Informationen prüfen, aus denen hervorgeht, ob gegen den Asylsuchenden wegen terroristischer Straftaten ermittelt wird oder ob er wegen solcher Straftaten angeklagt oder verurteilt worden ist, und um sich nach der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus zu versichern, daß dieser Status nicht zur Vorbereitung oder Organisation von terroristischen Handlungen benutzt wird, die gegen andere Staaten oder deren Staatsangehörige gerichtet sind;
4. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen betonen, daß Asylsuchende, die auf die Erledigung ihrer Asylanträge warten, dies nicht geltend machen können, um der Strafverfolgung wegen terroristischer Handlungen zu entgehen;
5. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen erklären erneut, daß es gilt, die wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen, damit diejenigen, die an terroristischen Handlungen, namentlich auch an ihrer Finanzierung, Planung oder Anstiftung, teilgenommen haben, vor Gericht gestellt werden; sie betonen, daß sie entschlossen sind, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zusammenzuarbeiten, um den Terrorismus zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, und nach ihrem innerstaatlichen Recht alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um Terroristen auszuliefern oder diese Fälle ihren zuständigen Behörden zur Strafverfolgung vorzulegen;
6. In diesem Zusammenhang und in Anerkennung der souveränen Rechte der Staaten in Auslieferungsfragen wird den Staaten nahegelegt, beim Abschluß oder bei der Anwendung von Auslieferungsübereinkünften terroristische Straftaten, die die Sicherheit von Personen gefährden oder eine körperliche Bedrohung für diese darstellen, gleichviel welche Gründe zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden, nicht als politische Straftaten anzusehen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Übereinkünfte fallen;

7. Den Staaten wird außerdem nahegelegt, selbst in Ermangelung eines Vertrages, zu erwägen, die Auslieferung von Personen zu erleichtern, die der Begehung terroristischer Handlungen verdächtig werden, sofern ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften dies zulassen;
8. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen betonen, daß es gilt, Maßnahmen zu ergreifen, um Fachkenntnisse und Informationen über Terroristen, ihre Bewegungen, ihr Umfeld und ihre Waffen sowie Informationen betreffend die Ermittlungen zu und die Strafverfolgung von terroristischen Handlungen auszutauschen.